Richtlinien der Stadt Wittingen über die Förderung des Sportes

Inhalt:

| | Allgemeines |
|------|---|
| 1 | Zuschüsse zum Bau und die Erweiterung von Sportanlagen |
| Ш | Zuschüsse zur Sanierung von Sportanlagen |
| V | Zuschüsse zur Anschaffung von Pflegegeräten/Beregnungseinrichtungen |
| V | Zuschüsse zur Unterhaltung/Bewirtschaftung vereinseigener/ angepachteter Sportanlagen (ohne Sporthallen) |
| VI | Zuschüsse für die Unterhaltung/Bewirtschaftung Sporthalle Radenbeck |
| VII | Zuschüsse für aktive jugendliche Vereinsmitglieder |
| VIII | Nutzung von städtischen Sportanlagen |
| IX | Förderung bedeutender Sportveranstaltungen |
| Χ | Schlussbestimmungen |
| ΧI | Inkrafttreten |

l <u>Allgemeines</u>

Der Breiten- und Leistungssport der Sportvereine wird von der Stadt Wittingen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Gewährung von Zuschüssen und die Überlassung städtischer Sportanlagen gefördert und unterstützt.

Diese Richtlinien gelten für Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Stadt Wittingen an Sportvereine zu den näher beschriebenen Vorhaben/Anlässen, deren Zielsetzung die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder ist.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wittingen. Sie geschieht im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

- 1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Sportvereine
 - a) ihren Sitz im Gebiet der Stadt Wittingen haben;
 - b) dem Kreissportbund Gifhorn angehören;
 - c) deren weitaus überwiegende Tätigkeit in mindestens einer der Sportarten erfolgt, deren Verbände dem Landessportbund angehören;
 - d) ihre Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen, den anderen Vereinen/Vereinigungen und für städtische Veranstaltungen bereit stellen.

Zuschüsse werden nur auf vorherigem schriftlichen Antrag gewährt. Der Antragsteller hat die jeweils geforderten Unterlagen vorzulegen und über seine finanziellen Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen anerkennt und insbesondere eine zweckmäßige u. wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses sichergestellt wird.

Mit dem Vorhaben ist im Jahr der Bewilligung zu beginnen.

2. Für die Gewährung eines Zuschusses ist Voraussetzung die Förderungswürdigkeit und ein finanzielles Bedürfnis des Antragstellers. Die Förderungswürdigkeit richtet sich nach dem öffentlichen Interesse der Stadt Wittingen, die durch den zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Wittingen festgestellt wird.

Bei der Festsetzung einer Zuwendung sind die Dringlichkeit des Vorhabens, die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und die Eigenleistungen des Antragstellers zu berücksichtigen.

Ein Zuschuss kann auf Antrag anteilig entsprechend dem Baufortgang/Ausgabenstand ausgezahlt werden.

Die Zuwendung wird in der Regel als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

- 3. Befindet sich das Grundstück, auf das sich die Förderung bezieht, nicht im Eigentum des Antragstellers, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstigen Nutzungsrechten) an dem Grundstück bestehen.
- 4. Bewilligte städtische Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht zweckentsprechend, nicht rechtzeitig verwendet, nicht oder vorzeitig mit der Maßnahme begonnen oder ein geforderter Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt worden ist. Zuschüsse können zurückgefordert oder einbehalten werden, wenn die im Kostenvoranschlag angegebenen Kosten unterschritten worden sind.
- 5. Maßnahmen, mit denen vor der Anerkennung der Förderungswürdigkeit bzw. Mittelbewilligung begonnen worden ist, werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.
- 6. Änderungen der beantragten Maßnahme oder in der Finanzierung sind umgehend der Stadt mitzuteilen.
- 7. Die Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage eines prüfungsfähigen Verwendungsnachweises, dem alle Unterlagen (Rechnungen, Kostenbelege etc.) einschl. der Aufzeichnung über erbrachte Eigenleistungen beizufügen sind, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme nachzuweisen. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Zuschussempfänger zu bestätigen. Zahlungsnachweise sind vorzulegen.

In erforderlichem Umfang vorgesehene Eigenleistungen werden berücksichtigt. Als Grundlage ist der vom Kreissportbund angesetzte Stundenwert (derzeit 10,00 €/Std.) anzusetzen. Für erbrachten Maschineneinsatz können höhere Sätze auf der Grundlage der Abrechnungssätze des Maschinenringes Ohretal anerkannt werden.

Ein verbleibender Restzuschuss wird erst nach Prüfung eines Verwendungsnachweises ausgezahlt, wenn Beanstandungen nicht festgestellt worden sind.

- 8. Im Rahmen dieser Richtlinien werden Zuschüsse für Traditionswesen und hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen nicht bezuschusst.
- 9. Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Sportanlagen oder Teile von Sportanlagen sind mindestens 25 Jahre (Abschnitt II) bzw. 10 Jahre entsprechend dem Förderungszweck zu verwenden. Wird die geförderte Maßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend (auch in Teilen) genutzt oder veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Investitionen in der Regel um 4 v. H. bzw. 10 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgendem Jahr.

 Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Wittingen behält sich eine Besichtigung der Sportanlagen und Einrichtungen vor der Entscheidung über eine Anerkennung der Förderungswürdigkeit bzw. Mittelverteilung vor.

II Zuschüsse zum Bau und der Erweiterung von Sportanlagen

- 1. Anträge können in begründeten Ausnahmefällen gestellt werden. Ein Antrag ist bis zum 15.09. für das Folgejahr mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Beschreibung des Vorhabens mit Erläuterungsbericht und dem Nachweis über den sportlichen Bedarf sowie Begründung der Ausnahmesituation;
 - b) Baupläne (Lageplan, Bauzeichnung);
 - c) Kostenberechnung nach DIN 276 oder Kostenvoranschlag;
 - d) Finanzierungsplan;
 - e) bauaufsichtsbehördliche oder sonstige notwendige Genehmigungen bzw. Nachweise über die Beantragung solcher Genehmigungen;
 - f) Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. Nutzungsrechte an Grundstücken/Gebäuden.
- 2. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil des Antragstellers muss mindestens 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen.

III Zuschüsse zur Sanierung von Sportanlagen

- 1. Ein Antrag ist bis zum 15.09. für das Folgejahr mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Beschreibung des Vorhabens mit Erläuterungsbericht;
 - b) Baupläne (Lageplan, Bauzeichnung);
 - c) Kostenberechnung nach DIN 276 oder Kostenvoranschlag;
 - d) Finanzierungsplan;
 - e) bauaufsichtsbehördliche oder sonstige notwendige Genehmigungen bzw. Nachweise über die Beantragung solcher Genehmigungen, soweit diese erforderlich sind;
 - f) Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. Nutzungsrechte an Grund-

stücken/Gebäuden.

- 2. Sanierungsvorhaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Maßnahmen über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen. Nicht gefördert werden Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 2.500,00 € liegen sowie Maßnahmen für wirtschaftlich genutzte Räume/Anlagen und Einrichtungen und solche Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Sportausübung in Verbindung stehen.
- 3. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil des Antragstellers muss mindestens 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen.

IV Zuschüsse zur Anschaffung von Pflegegeräten/Beregnungseinrichtungen

1. Auf Antrag kann die Anschaffung von Mähgeräten und Beregnungseinrichtungen für Rasen-, Tennis und Reitsportanlagen gefördert werden. Die erstmalige Herstellung von Beregnungsanlagen ist von einer Förderung ausgenommen.

Der Antrag ist bis zum 15.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Beschreibung des Vorhabens, ggf. Zeichnung;
- b) Kostenvoranschlag:
- c) Finanzierungsplan
- 2. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass ein Bedarf für die Anschaffung gegeben ist.
- 3. Nicht gefördert werden Geräte/Einrichtungen, deren Wert jeweils unter 500,00 € liegt.
- 4. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 1/3 der Anschaffungskosten.

V Zuschüsse für die Unterhaltung/Bewirtschaftung vereinseigener/angepachteter Sportanlagen

- 1. Für die Unterhaltung/Bewirtschaftung von vereinseigenen bzw. angepachteten Sportanlagen wird nachträglich jährlich ein Unterhaltungskostenzuschuss den jeweilig Trägervereinen bereitgestellt. Grundlage für eine Förderung bilden:
 - Infrastruktur auf den einzelnen Sportanlagen;
 - Verbrauchskosten auf den Sportanlagen (ohne die Kostenanteile für wirtschaftlich genutzte Bereiche)

Infrastruktur

Die Zuschussermittlung erfolgt auf der Grundlage von Grundbeträgen für einzelne auf der Sportanlage vorhandene Einrichtungen, deren jeweilige Höhe der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Wittingen festsetzt.

Die Höhe der Grundbeträge wird durch den zuständigen Fachausschuss festgesetzt.

Verbrauchskosten

Die Zuschussermittlung basiert auf den von den Zuschussempfängern gemeldeten Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) der Jahre 2005/2006. Der Zuschuss ist auf 25 % der nachzuweisenden Gesamtkosten beschränkt.

2. Die Stadt Wittingen behält sich vor, den Kreis der Zuschussempfänger festzulegen und die Grundlagen für die Zuschussgewährung zu verändern.

VI Zuschüsse für die Unterhaltung/Bewirtschaftung Sporthalle Radenbeck

Für die Unterhaltung/Bewirtschaftung der Sporthalle Radenbeck stellt die Stadt Wittingen dem Träger der Anlage einen jährlicher Zuschuss zur Verfügung, deren Höhe entsprechend den Erfordernissen durch die Stadt festgesetzt wird.

Die Details der Zuschussbereitstellung sind in der Vereinbarung zwischen der Stadt Wittingen und dem Träger der Anlage geregelt.

VII Zuschüsse für aktive jugendliche Vereinsmitglieder

- Zuschüsse werden nur an Zuschussempfänger ausgezahlt, die eine sportliche Ausrichtung verfolgen und die in ihrem Verein aktiv die Jugendarbeit f\u00f6rdern und sich im Breiten- sowie im Leistungssport engagieren. Der Zuschussempf\u00e4nger hat j\u00e4hrlich nachzuweisen, dass die Zusch\u00fcsse ausschlie\u00dflich f\u00fcr die Jugendarbeit verwendet worden sind.
- 2. Für jeden, dem Kreissportbund gemeldeten aktiven Jugendlichen unter 18 Jahre, wird ein jährlicher Zuschuss bereitgestellt, deren Höhe durch die zuständigen Ratsgremien der Stadt Wittingen festgelegt wird. Maßgebend sind die Mitgliederzahlen am 01.01. eines jeweiligen Kalenderjahres.
 - Die Vereine haben anhand der an den Kreissportbund abzugebenden Meldungen und durch Mitgliederlisten die erforderlichen Nachweise zu führen. Die Nachweise sind bis zum 15.1. eines jeden Jahres vorzulegen.
- 3. Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Jugendlichen werden Mehrmitgliedschaften grundsätzlich berücksichtigt.

VIII Nutzung von städtischen Sportanlagen

Sofern nicht im Einzelfall durch Satzungen, Benutzungsordnungen, Verträge oder anderweitige Regelungen etwas anderes festgelegt ist, werden städtische Sportanlagen im Rahmen bestehender Benutzungspläne und anderer Festlegungen grund-

sätzlich unentgeltlich an im Stadtgebiet ansässige Sportvereine/Vereinigungen zur Nutzung abgegeben.

Die Vergabe der Benutzungszeiten außerhalb von Benutzungsplänen bzw. anderweitiger Festlegungen erfolgt in der Regel in Absprache mit der Stadt Wittingen eigenverantwortlich durch die jeweiligen Nutzergruppen.

IX Förderung bedeutender Sportveranstaltungen

Die Stadt Wittingen ist bestrebt, bedeutende Sportveranstaltungen durch folgende Maßnahmen zu unterstützen

- a) organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten ihrer Fachämter;
- b) die Überlassung von städtischen Sportanlagen, Einrichtungen und Grundstücken:
- die Bewilligung von Zuschüssen, sofern dafür entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind;
- d) die Übernahme von Kosten nach vorheriger Absprache mit der Stadt, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Veranstalter oder Ausrichter muss bemüht sein, dass sich die Veranstaltung finanziell selbst trägt. Bei Beantragung für die Gewährung eines Zuschusses bzw. der Übernahme von Kosten muss der Antragsteller nachweisen, dass eigene finanzielle Ressourcen und alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Ein Antrag auf Förderung bzw. Bereitstellung von städt. Sportanlagen ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

X Schlussbestimmungen

Neben den in diesen Richtlinien enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen kann die Stadt Wittingen für jede einzelne Zuschussgewährung besondere Bedingungen festlegen.

XI Inkrafttreten

- Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.
- Am gleichen Tage treten die Richtlinien der Stadt Wittingen über die Förderung des Sportes vom 18.09.2003 außer Kraft.

Wittingen, 18.12.2008

Stadt Wittingen Der Bürgermeister

(Ridder)